

VERPFLICHTUNG ZUR VERTRAULICHKEIT und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutzgrundverordnung der Mitarbeiter der Apotheke

Name des Mitarbeiters (Famulus): _____

Im Rahmen der Tätigkeit für die Apotheke sind Sie verpflichtet, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen Sie daher nur verarbeiten, wenn eine Einwilligung vorliegt oder eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlaubt oder vorschreibt. Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind zu wahren; diese sind im Wesentlichen in Art. 5 Absatz 1 DS-GVO niedergelegt und beinhalten insbesondere folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige und faire und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“).
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden („Zweckbindung“).
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“).
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“).
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („Speicherbegrenzung“).
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Personenbezogene Daten dürfen daher nur nach Weisung des Verantwortlichen verarbeitet werden. Neben Einzelweisungen der Vorgesetzten gelten als Weisung: Prozessbeschreibungen, Ablaufpläne, Betriebsvereinbarungen, allgemeine Dienstanweisungen sowie betriebliche Dokumentationen und Handbücher.

VERPFLICHTUNG ZUR VERTRAULICHKEIT und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutzgrundverordnung der Mitarbeiter der Apotheke

Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Ihre sich aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

In der Verletzung der oben genannten Verpflichtungen kann zugleich eine Verletzung des Apothekergeheimnisses (§ 203 Strafgesetzbuch) und arbeitsrechtlicher Schweigepflichten (Betriebsgeheimnisse, interne Informationen, die den Geschäftsbetrieb betreffen) liegen.

Eine von Ihnen unterzeichnete Zweitschrift der Verpflichtungserklärung reichen Sie bitte an den Apothekenleiter zurück.

Ich bestätige diese Verpflichtung. Ein Exemplar der Verpflichtung habe ich erhalten.

_____	Stempel
Apotheke	
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Apothekenleiter
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Mitarbeiter (Famulus)